

Verpflichtungserklärung: Arbeitssicherheit

Auftragnehmer

Name, Vorname:

Firma, Adresse:

Der oben genannte Auftragnehmer verpflichtet sich, gegenüber der

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Karlsruhe

Anschrift :

Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe

folgende arbeitssicherheitsrelevanten Regelungen und Vorschriften einzuhalten:

1. neben dem Stand der Technik auch diejenigen aktuell gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerke zu beachten. Dies ist bereits bei der Planung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren zu berücksichtigen,
2. dass die Arbeitsmittel den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden,
3. dass mitgebrachte Elektrogeräte und -werkzeuge für die Arbeiten geeignet sind,
4. anfallenden Verpackungen, Leergebinde sowie alle flüssigen, pastösen oder festen Rückstände in geeigneten Behältern gefahrlos zu sammeln, unmittelbar zurückzunehmen und entsprechend der gesetzl. Bestimmungen zu entsorgen,
5. **im Falle von feuergefährlichen Arbeiten (Schweiß-, Löt-, Schleif-, Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme) ist vor Beginn eine schriftliche Genehmigung einzuholen (Erlaubnisscheinverfahren),**
6. Gesetzliche Voraussetzungen sind für die Tätigkeitsausübung zu erfüllen (z.B. Aufenthaltsgenehmigung und behördl. Arbeitserlaubnis, Gesundheitszeugnis etc.),
7. sich vor Ort am Empfang anzumelden und sich mit den Sicherheits- und Verhaltensregeln der KVBW vertraut zu machen,

8. sich bei folgenden Arbeiten sorgfältig mit den Verantwortlichen/ Weisungsbefugten der KVBW abzustimmen (Einweisung):
- Schweiß-, Löt-, Schleif-, Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Stoffen (z.B. Fußbodenkleber mit brennbaren Lösungsmitteln).
 - Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen.
 - Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
 - Arbeiten an Elektroanlagen und in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
 - Arbeiten in/an Bereichen/mit Bauteilen, die entsprechend TRGS 519 eingestuft sind (z.B. Asbest).
 - Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen.
 - Verwenden von „giftigen, ätzenden und leicht entzündlichen Gefahrstoffen“ (z.B. Reinigungs-, Anstrich- und Beschichtungsstoffen).
 - Entfernen von Schutzvorrichtungen.
 - Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten.
 - Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind.
 - Arbeiten mit Motorsägen und Buschholzhackern.
 - Arbeiten mit Absturzgefahr und an Straßen/Gehwegen
9. seine Mitarbeiter oder Beauftragte über die besonderen Sicherheitsanweisungen zu unterweisen und für deren Beachtung bzw. Einhaltung zu sorgen.
10. Verkehrs- und Fluchtwege, Wege/Zugänge zu Sicherheits-/ Feuerlösch-/ und Erste Hilfe-Einrichtungen, sowie Zugänge zu elektrischen Einrichtungen freizuhalten.
11. Brand- und Rauchschutztüren nicht zu blockieren.

Die Häuser sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.

- Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht notwendig.**
- Folgende Brandmelder müssen abgeschaltet werden (bitte tragen Sie hier die Nummern der einzelnen Brandmelder ein).**

Hinweis: Bei mehrtägigen Arbeiten bitte das Formular „Arbeitssicherheit – Brandmeldeanlage“ täglich am Empfang ausfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift